

II- 3980 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. FEB. 1975

No. 1940/J

A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend den Erlaß über die bedingte Begnadigung

Schon die Anfrage vom 10.7.1973, 1394/J-NR/73 hat sich mit Form und Inhalt der Vorschriften über das Gnadenverfahren befaßt.

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage kann den damaligen Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz unter Z. 1 seiner Anfragebeantwortung vom 7.9.1973, Z. 18.630-9b/73, jedoch nicht beigespflichtet werden, wenn er ausführt, der Erlaß vom 13. November 1920, JABl. Nr. 34, stelle sich nicht als Ausführungsverordnung zu dem inzwischen außer Kraft getretenen Gesetz über die bedingte Verurteilung dar, sondern sei eine auf das Staatsoberhaupt zurückgehende Erklärung über Wesen, Inhalt und Wirkung bedingter Gnadenakte.

Nach der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung (vgl. insbesondere MERKL, KELSEN, WALTER) müssen alle nicht auf der Verfassungsstufe oder auf der Gesetzesstufe stehenden generellen Normen als Verordnungen eingestuft werden, wenn sie nicht überhaupt des Normcharakters vollständig entbehren, was wohl von einem im Verkündungsblatt einer Zentralstelle verlautbarten Erlaß nicht zu sagen sein wird.

Auch der Hinweis des Zurückgehens auf das Staatsoberhaupt kann wohl nur historisch - und nicht in bezug auf das amtierende Staatsoberhaupt - verstanden werden. Dazu kommt noch, daß als generelle Normen zu wertende Äußerungen des Staatsoberhauptes nach herrschender Lehre und Praxis auch

- 2 -

in Entschließungsform ergehen.

Den meisten Bedenken muß es aber begeben, wenn in einer derartigen generellen Anordnung - die überdies der für Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Kundmachungen im Bundesgesetzblatt entbehrt und daher, unterstellt man ihre aufrechte Geltung, vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden müßte - etwa die Weisung an die unabhängigen Gerichte enthalten ist, in bestimmten Fällen durch Beschluß festzustellen, daß eine (vom Staatsoberhaupt verfügte) Begnadigung außer Kraft getreten sei. Eine solche Anordnung kann, wie schon in der früheren Anfrage dargelegt wurde, nur in Gesetzesform ergehen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

#### A n f r a g e :

- 1) Können Sie Ihre Rechtsauffassung aufrecht erhalten, daß der mehrfach erwähnte Erlaß über die bedingte Begnadigung unbeschadet der dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken und ohne Rücksicht auf das Inkrafttreten des StGB (insbesondere §§ 43 ff) als gültige Rechtsnorm zu bezeichnen ist ?
- 2) Hat das Bundesministerium für Justiz nach dem Amtsantritt des derzeitigen Herrn Bundespräsidenten an diesen die eingangs dargelegte Problematik herangetragen und um Bekanntgabe seiner Auffassung ersucht ?
- 3) Auf Grund welcher Regelung können die Gerichte vorgehen wenn im Falle einer bedingten Begnadigung Weisungen zu erteilen wären oder ein Bewährungshelfer bestellt werden sollte ?